

3.5. Betreten des inneren Sicherungsbereichs

Die **Berechtigung** zum Betreten des inneren Sicherungsbereichs (Gelände innerhalb der Umwehrung, durch die Sperrzone begrenzt) regelt die **Sicherungsordnung**.

Das Betreten des inneren Sicherungsbereichs ist **gestattet**:

- den dienstverrichtenden SV-Angehörigen und Zivilbeschäftigten des MdI;
- den Vorgesetzten des Leiters der StVE/des JH oder der UHA sowie den Stellvertretern des Ministers des Innern und Chefs der DVP;
- dem Leiter der VSV, seinen Stellvertretern sowie dem Leiter der Kontrollgruppe der VSV;
- den Stellvertretern des Chefs der BDVP bzw. des Präsidenten der Volkspolizei Berlin und dem zuständigen Leiter der Abteilung bzw. Arbeitsgruppe SV der BDVP;
- dem Leiter und den Mitarbeitern der Abt. für Sicherheitsfragen des Zentralkomitees, der zuständigen Bezirksleitung und Kreisleitung der SED;
- dem Generalstaatsanwalt der DDR und seinen Stellvertretern sowie dem Leiter der Abteilung Strafvollzugsaufsicht;
- dem für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwalt sowie dem zuständigen Staatsanwalt für Strafvollzugsaufsicht;
- den zuständigen Kriminalisten der Arbeitsrichtung 1/4 und II sowie dem Leiter des Dezernats I, seinem Stellvertreter und dem Arbeitsgruppenleiter 1/4 der Abteilung K der BDVP;
- den beauftragten Mitarbeitern des MfS sowie dem Leiter der zuständigen Dienststelle des MfS;
- den Kontrollbeauftragten des MdI und der zuständigen BDVP bzw. des PdVP Berlin mit Dienstauftrag;
- Personen, denen vom Leiter der VSV die Genehmigung zum Betreten erteilt wurde;
- Betriebsangehörigen, denen vom Leiter der StVE/des JH oder der UHA zeitweilig die Genehmigung zum Betreten erteilt wurde.

Über das Betreten des inneren Sicherungsbereichs durch andere Personen entscheidet der Leiter der StVE/des JH oder der UHA.

Diese Festlegung ist im Tätigkeitsbuch des ODH bzw. des Diensthabenden mit Angaben (Name, Dienststelle, Betrieb, Dauer des Betretens) zu vermerken.

- Betretende haben sich mit einem zum Betreten des inneren Sicherungsbereichs berechtigenden Dokuments zu legitimieren. (Ausnahme: Vorgesetzte des Leiters der StVE/des JH oder der